

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Rimbach
Rathausstraße 1
64668 Rimbach

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.05/9-2023/1**
Dokument-Nr.: **2023/940937**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Sabine Mahler
Zimmernummer: 3.007
Telefon/ Fax: 06151 12 6374/ +49 611 327642290
E-Mail: Sabine.Mahler@rpda.hessen.de
Datum: 3. Juli 2023

Bauleitplanung der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße
Vorentwurf 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Zum Hesselberg“, OT Albersbach
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben der Planungsgruppe Darmstadt vom 14. Juni 2023
Meine Stellungnahme zum gleichnamigen Bebauungsplan vom 19. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rimbach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Ferienparks um weitere Ferienhäuser zu schaffen.

Der geplante Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,5 ha.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Zu der vorliegenden 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rimbach gebe ich aus Sicht des Dezernates III 31.1 folgende Stellungnahme ab:

Vom Geltungsbereich werden ca. 1,3 ha als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ca. 1,3 ha als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im Regionalplan Südhessen /Regionalen Flächennutzungsplan /RPS/RegFNP) 2010 festgelegt. Ca.1 ha werden von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und ca. 1,5 ha von einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz überlagert.

Laut RPS/RegFNP 2010 Ziel Z4.5-3 haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.

Gemäß Grundsatz G10.1-11 ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landwirtschaft sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke – sofern keine solchen Vorranggebiete Planung in den Ortsteilen ausgewiesen sind – sowie für Aufforstung oder Sukzession bis 5 ha möglich.

Laut Grundsatz G4.6-3 sind im RPS/RegFNP die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftschneisen, die im räumlichen Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionschutz erfüllen, als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen festgelegt. Diese Gebiete sollen von Bebauung und Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden.

Gemäß Grundsatz G6.1.7 sind zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende

Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I – III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung.

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

II. Abteilung IV/Da– Umwelt Darmstadt

Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Abteilung Umwelt Darmstadt keine Bedenken.

III. Abteilung IV/Wi– Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:
Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;
Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern.

Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, dass von der o. g. Flächennutzungsplanänderung kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für das zu erstellende Ausgleichskonzept die Verfügbarkeit von Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich artenschutzrechtliche umgesetzt werden sollen, nachzuweisen ist. Des Weiteren sind die Ausgleichsmaßnahmen mit dem Bebauungsplan festzusetzen oder anderweitig nach § 1a Abs. 3 BauGB vor Satzungsbeschluss zu sichern.

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Sabine Mahler

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz im rp-darmstadt.hessen.de](https://www.rp-darmstadt.hessen.de/Datenschutz)



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Elektronische Post

Planungsgruppe Darmstadt
Raabe - Schulz - Heidkamp
Architekten und Stadtplaner
Alicenstraße 23
64293 Darmstadt

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
R 2956-2023
Ihr Zeichen: Herr Sebastian Pufe
Ihre Nachricht vom: 14.06.2023
Ihr Ansprechpartner: Alexander Majunke
Zimmernummer: 0.23
Telefon/ Fax: 06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail: alexander.majunke@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 20.06.2023

**Rimbach, Bereich Bebauungsplan "Zum Hesselberg"
Bauleitplanung; 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexander Majunke

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do.
Freitag

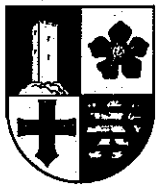
8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz





KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 0, 64629 Heppenheim

Per Mail

An die
Planungsgruppe Darmstadt
Alicenstr. 23
64293 Darmstadt

Behördenrufnummer



... einfach ohne Vorwahl

Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Hausanschrift:
Graben 15
64646 Heppenheim
**Bauen, Umwelt und Denkmalschutz
Bauleitplanung**

Sachbearbeitung: Frau Patzak
Raum: 2080
Durchwahl: 06252 / 15-5892
Telefax: 06252 / 15-5499
E-Mail: staedtebau-toeb@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage
www.kreis-bergstrasse.de

Datum: 13.07.2023

Aktenzeichen: **FNP-2023-2366**

Bauleitplanung der Gemeinde Rimbach; 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan "Zum Hesselberg" in der Gemarkung Albersbach

Grundstück: Rimbach - Albersbach,

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.06.2023

Änderung des Flächennutzungsplans- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Planentwurf ist uns als Bündelungsstelle des Kreises Bergstraße im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB übersandt worden.

In Zusammenarbeit mit den von der Planung berührten Fachbereichen unseres Hauses (Kreisausschuss und Landrat) äußern wir uns hierzu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt:

Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Es ergehen keine Hinweise oder Anregungen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt. Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind, bitten wir der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen.

Untere Naturschutzbehörde

Plan / sonstige Erfordernisse

1. Wir begrüßen, dass gemäß unserer Stellungnahme vom 26.01.2023 auf die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen, die ursprünglich in einem bzgl. des Landschaftsbildes sensiblen Bereich vorgesehen waren, verzichtet wird.
2. Sofern der im Rahmen der Aufstellung des B-Plans erforderliche und noch festzulegende Ausgleich nicht bereits als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) im Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist dieser gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66 BIC: HELADEF1HEP
IBAN: DE46 5095 0088 0001 0258 65 BIC: HELADEF1BEN
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04 BIC: GENODEF1VBD
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09 BIC: MALADE51WOR
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06 BIC: PBNKDEFF



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main



Metropolregion
Rhein-Neckar

Wir bitten daher zu prüfen, ob dies ggf. eine entsprechende Erweiterung des Geltungsbereichs erfordert.

Redaktionelle Hinweise

3. Hinsichtlich der in den Unterlagen genannten Rechtsgrundlagen weisen wir auf das zwischenzeitlich in Kraft getretene neue Hessische Naturschutzgesetz hin (Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft v. 25.05.2023 (GVBl. I S. 379)), mit dem das HAGBNatSchG v. 20.12.2020 abgelöst wurde.

Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken, soweit den nachfolgend aufgeführten Anregungen Rechnung getragen wird.

Niederschlagswasser:

Unter Punkt 12.4 der Begründungen wurde für die Niederschlagswasserversickerung der alternative Entsorgungsweg über die örtliche Kanalisation gestrichen.

Da kein Bodengutachten vorliegt, welches belegt, dass eine Versickerung vor Ort auf Grund der Bodenverhältnisse möglich ist, bzw. kein oberirdisches Gewässer im Bereich des B-Plan vorhanden ist, in welches eingeleitet werden könnte, ist eine alternative Entsorgungsmöglichkeit zwingend zu benennen.

Wir bitten daher um Wiederaufnahme der gestrichenen Textpassage oder Benennung einer anderen Alternative.

Erdwärme:

Da sich der geplante Bereich in einem Wasserschutzgebiet befindet, ist der Einsatz von oberflächennaher Geothermie leider vollständig ausgeschlossen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Sollte im Plangebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen (z. B. Heizöllagerung) werden, so sind die Maßgaben der Bundesanlagenverordnung (AwVS) zu beachten. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen einer Anzeige- und Prüfpflicht.

Gartenbrunnen

Die Einrichtung eines Gartenbrunnens ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Kreises abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Wasser handelt, dass in der Regel keine Trinkwasserqualität hat.

Grundwasserhaltungen

In der Bauphase ggfs. notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorab zu beantragen. Zuvor ist zu klären wohin das abgepumpte Wasser abgeleitet werden kann sowie auch in diesem Zusammenhang die Erlaubnis des Gewässereigentümers bzw. des Kanalbetreibers einzuholen ist.

Bodenschutz

Wir bitten um Aufnahme des folgenden Hinweises:

Sofern externes Material eingebaut wird, sind die Regelungen der BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999) sowie der LAGA M20 (LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten siehe Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien Stand 01. Sep. 2018.) **bzw. ab dem 01.08.2023** die Regelungen der Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09. Juli 2021) einzuhalten.

Landwirtschaft

Im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens ist der Flächennutzungsplan für eine Erweiterung des bestehenden Ferienparks „Zum Hesselberg“ der Gemeinde Rimbach, Ortsteil Albersbach, zu ändern.

Im Regionalplan Süd sind diese Flächen als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“, als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“, als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ dargestellt und im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft, Bebauung im Außenbereich“ ausgewiesen, teilweise umgeben von einer „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,46 ha.

Aus Sicht des **öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur** ist es grundsätzlich zu bedauern, wenn Flächen der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit entzogen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Grundstücke jedoch teilweise bereits bebaut sind (bestehende Außenbereichssatzung), stellen wir unsere Bedenken zugunsten der geplanten Maßnahme zurück.

Die hervorgerufenen Eingriffe können nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden.

Der Ausgleich des verbleibenden Defizits von Biotopwertpunkten sollte nicht auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Maßnahmen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt.

Katastrophenschutz Gefahrenabwehr

Unter Heranziehung von Anlage 3 der vfdb-Richtlinie 01/01-S1:2012:11 (01) nehmen wir zu o.g. Aktenzeichen wie folgt Stellung.

Zu den allgemeinen Angaben

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zum baulichen Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zum anlagentechnischen Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zum organisatorischen (betrieblichen) Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zum abwehrenden Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zu Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zu Abweichungen / Erleichterungen

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zitierte Rechtsquellen

Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG)

vfdb-Richtlinie 01/01-S1 : 2012-11 (01) Brandschutzkonzept / Ergänzung S1: Abschnitt 10: Anhang 3 – Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des Brandschutznachweises

Seitens der ebenfalls beteiligten Fachabteilung Grundsatz und Kreisentwicklung werden keine Belange oder Anregungen zum Entwurf vorgebracht.

Um Beachtung der Ihnen bekannten Hinweise zum Bebauungsplankataster (Bürger-GIS) wird weiterhin gebeten. Ergänzende Informationen und Anleitungen können Sie dem "Pflichtenheft Bauleitplankataster" entnehmen, das unter dem folgenden Link zum Download bereitsteht: <http://buergergis.kreis.bergstrasse.de/bauleitplankataster/>.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Patzak

Planungsgruppe Darmstadt
z. Hd. Herrn Wolfgang Schulz
Alicenstraße 23

64293 Darmstadt

- per E-Mail -

Sachbearbeiter: PHK Krug

Telefon: 06252/706-0

Durchwahl: 06252/706-113

Fax: 06252/706-105

E-Mail-Adresse: pd.bergstr-vsbs.pph@polizei.hessen.de

Datum: 13.01.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Rimbach Bebauungsplan "Zum Hesselberg"
Frühzeitige Behördenbeteiligung Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme der Polizeidirektion Bergstraße zur Anfrage vom 16. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit einer Beteiligung der Polizei durch eine Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Rimbach, Bebauungsplan "Zum Hesselberg" im Ortsteil Albersbach bedanken.

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zunächst keine grundsätzlichen Einwände gegen den Vorentwurf für das bezeichnete Gebiet.

Eine Verkehrsanbindung der künftigen Verkehrsflächen an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist bereits vorhanden. Das zusätzlich zu erwartende Fahrzeugaufkommen ist m. E. marginal. Eine merkliche verkehrliche Beeinträchtigung wird nicht erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Garry Krug
(Polizeihauptkommissar)

